



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1440

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes durch Plenarbeschluss vom 11. Juli 2007 federführend dem Sozialausschuss und mitberatend dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der federführende Sozialausschuss hat ihn in drei Sitzungen, zuletzt am 14. Februar 2008, beraten und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht. Der beteiligte Innen- und Rechtsausschuss hat kein Votum abgegeben.

Siegrid Tenor-Alschausky
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 5 werden nach dem Wort „Eingriffe“ ein Komma eingefügt und die Worte „externe Begutachtung“ angefügt.

b) In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Körperliche“ gestrichen“.

c) Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Informationsfreiheit und persönlicher Besitz“

d) Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Religionsausübung“

e) Die Überschrift zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde“

Artikel 1 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) Die Überschrift zu § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Beteiligung der **Strafvollstreckungsbehörde**“

	f) Die Überschrift zu § 20 erhält folgende Fassung:	
	„§ 20	Anregung zur Aussetzung einer Bewährung oder zur Erledigung der Maßregel“
f) In der Überschrift zu § 23 werden die Worte „und Dritte“ angefügt.	g)	unverändert
g) Im vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung: „Kosten und Schlussvorschriften“	h)	unverändert
h) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt: „§ 24 a Kosten“	i)	unverändert
 2. § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: „(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug). (2) Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung (StPO) und der Sicherungshaft nach § 463 Abs.1 in Verbindung mit § 453 c StPO gilt dieses Gesetz nur, soweit Bundesrecht keine oder keine abschließenden Regelungen enthalten.“	 2.	 unverändert
 3. § 2 wird wie folgt geändert:	 3.	 unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „sozial und beruflich“ durch die Worte „sie zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen“ ersetzt.		
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Menschen sollen geweckt und gefördert werden. Sie sind gehalten, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken und die therapeutische Behandlung zu unterstützen.“		
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:		

„(3) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.

unverändert

a) Die Absätze 1 bis 1 b erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Land Schleswig-Holstein ist Träger der Aufgaben nach § 1. Die oberste Landesgesundheitsbehörde vollzieht die Maßregeln sowie die einstweilige Unterbringung und die Sicherungshaft nach § 1 in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Landes; sie kann sich der Hilfe und der Einrichtungen Dritter bedienen.

(1a) Geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen kann durch einen von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesjustizbehörde zu erlassenden Verwaltungsakt der Maßregelvollzug sowie der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft nach § 1 als Aufgabe zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes widerruflich übertragen werden. Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu geben. Das Rechtsverhältnis zur Einrichtung kann ergänzend durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit der obersten Landesgesundheitsbehörde geregelt werden.

(1b) Geeigneten psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, die von Trägern der Verwaltung in öffentlich-rechtlicher Organisations- und Handlungsform geführt werden, kann auf Antrag ihres Trägers durch Verordnung der obersten Landesgesundheitsbehörde der Maßregelvollzug sowie der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft nach § 1 zur Erfüllung nach Weisung widerruflich übertragen

werden.“

b) Folgender Absatz 1 c wird eingefügt:

„(1c) Der Umfang und die Mittel der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich verfassten Einrichtungen des Maßregelvollzugs richten sich nach § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 3 und § 18 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr durch Verordnung bestimmte Landesbehörde. Die Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde haben ein jederzeitiges direktes Weisungsrecht auch gegenüber dem Personal. Im Falle der Nichtbefolgung können die Bevollmächtigten bei Gefahr im Verzug die angewiesenen Maßnahmen auf Kosten der Einrichtung selbst ausführen oder ausführen lassen. Im Falle eines Widerrufs der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 a oder 1 b kann die oberste Landesgesundheitsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

5. § 4 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert: 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: a) unverändert

„§ 5
Behandlung, Therapieplan, ärztliche Eingriffe, externe Begutachtung“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: b) unverändert

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Behandlung bedarf vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 der Einwilligung des untergebrachten Menschen.“
- bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „ihn“ durch die Worte „einen im Maßregelvollzug“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 sind das Komma und das Wort „Beurlaubungen“ zu streichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: c) unverändert
- „(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Liegen andere Begutachtungen im Sinne des Satzes 1 vor, die nicht älter als einhalb Jahre sind, kann von der Begutachtung nach Satz 1 abgesehen werden. Lehnt der nach § 63 StGB untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.“
- d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt: d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:
- „(4a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der Forensik gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).“
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fas- e) unverändert
- „(4a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen oder Psychologen mit Erfahrungen in der **forensischen Psychiatrie und Psychotherapie** gefertigt; die Sachverständigen dürfen nicht bei der Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sein. Ihre Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 19 des 2. Justizmodernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).“

sung:

„Bei Volljährigen, welche die Bedeutung und Tragweite der Behandlung und der Einwilligung nicht beurteilen können, und bei Minderjährigen ist für die Einwilligung die Erklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters über den mutmaßlichen Patientenwillen maßgebend.“

- f) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

f) unverändert

„Für ärztliche Eingriffe ohne Einwilligung der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gilt Satz 1 entsprechend; § 119 StPO in Verbindung mit den §§ 101 und 178 des Strafvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.“

- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

(entfällt)

„(7) Unbeschadet des § 7 kann ein ärztlicher Behandlungseingriff im Sinne der Absätze 5 und 6 auch eine Ruhigstellung durch Medikamente sein.“

7. § 5 a wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßregel“ ein Komma und die Worte „der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft“ eingefügt:

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßregel“ ein Komma und die Worte „der einstweiligen Unterbringung oder der Sicherungshaft“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung des Maßregelvollzugs regelt die Herstellung der erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Absatz 1,“ und die Worte „durch Verwaltungsvorschrift“ durch die Worte „durch Verfahrensvorschrift, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen

ist“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Körperliche“ gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden. §10 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; ihm wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Ärztin oder der Arzt die Behandlung zur selbständigen Durchführung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen, kann die Durchsuchung auch von ihr oder ihm angeordnet werden. Dies gilt nicht für die Durchsuchung nach Absatz 3.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1“ durch die Worte „Absatzes 2“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Durchsuchungen der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei dem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzugs oder **der Sicherheit in der Einrichtung** oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden. §10 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- c) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) **Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass durch den untergebrachten Menschen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, darf die betreffende Person auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung zuständigen Arztes durchsucht werden, wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.** Hat die Ärztin oder der Arzt die Behandlung zur selbständigen Durchführung an eine Psychologin oder einen Psychologen übertragen, kann die Durchsuchung auch von ihr oder ihm angeordnet werden. Dies gilt nicht für die Durchsuchung nach Absatz 3.“

- d) unverändert

- e) unverändert

9. § 7 wird wie folgt geändert:
9. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr besteht, dass der untergebrachte Mensch
1. gegen Personen gewalttätig wird,
 2. sich selbst tötet oder verletzt oder
 3. die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:
1. die Wegnahme von Gegenständen,
 2. die Untersagung des Aufenthalts im Freien
 3. die Einzeleinschließung zur Krisenintervention,
 4. die Fesselung oder Fixierung,
 5. die Ruhigstellung durch Medikamente.“
- c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „Bei Gefahr im Verzug darf die Wegnahme von gefährlichen Gegenständen, die Untersagung des Aufenthalts im Freien, die Einzeleinschließung zur Krisenintervention, die Fesselung oder die Fixierung auch von therapeutischen Mitarbeiterinnen oder therapeutischen Mitarbeitern angeordnet werden; die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen. Soll eine Einzeleinschließung zur Krisenintervention, die Fesselung oder die Fixierung oder die Ruhigstellung durch Medikamente über zwölf Stunden hinaus andauern oder nach weniger als zwölf Stunden erneut angeordnet werden, ist außerdem die Zustimmung der ärztlichen Leitung der forensischen Klinik der Einrichtung des Maßregelvollzugs erforderlich.“

d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gegenüber den nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ankündigung“ die Worte „die Gründe für“ eingefügt.

10. § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt: 10. unverändert

„Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, in die Informations- und Besuchsrechte und den persönlichen Besitz.“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte dürfen im Einzelfall Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen (§§ 10 bis 13) nur dann anordnen, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass diese Beschränkungen aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten sind oder Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet werden könnte, oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs unerlässlich ist. Solche Beschränkungen sind Überwachung, Durchsuchung, Vorenthaltung, Entzug oder Untersagung. Weitergehende

Beschränkungen sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.“

- c) Folgende Absätze 2 a und 2 b werden eingefügt:

„(2a) Hat die für die Behandlung zuständige Ärztin oder der für die Behandlung zuständige Arzt die Behandlung an eine Psychologin oder einen Psychologen zur selbständigen Durchführung übertragen, kann die Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch von dieser Psychologin oder diesem Psychologen getroffen werden.

(2b) Für Beschränkungen des Schriftwechsels, bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen, bei dem Führen von Telefongesprächen, bei der Ausübung von Informationsrechten, des persönlichen Besitzes und bei Besuchen von nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen gelten § 9 Abs. 1 bis 2 a entsprechend; § 119 StPO bleibt unberührt.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Beschränkungen des Schriftwechsels sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt.

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und seiner Betreuerin oder seinem Betreuer,“

- cc) unverändert

„5. dem Europäischen Gerichtshof
für Menschenrechte und“

13. § 11 wird wie folgt geändert: 13. unverändert

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gegenstände, deren Besitz Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährden oder die Ordnung der Einrichtung schwerwiegend stören würde.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Über Absatz 2 hinausgehende Beschränkungen bei dem Empfang und dem Versenden von Paketen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

14. § 12 wird wie folgt geändert: 14. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Hausordnung Telefongespräche zu führen.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beschränkungen von Telefongesprächen sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Beschränkungen von Telefongesprächen mit den in § 10 Abs. 3 genannten Stellen sind unzulässig.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4; Satz 3 wird gestrichen.

15. Folgender § 12 a wird eingefügt: 15. Folgender § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a
Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

(1) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, am gemeinschaftlichen Hörfunk-

„§ 12 a
Informationsfreiheit und persönlicher Besitz

(1) unverändert

und Fernsehempfang teilzunehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlichen Informationen, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Für die Inbetriebnahme eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte gilt Absatz 4.

(2) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang unter Beteiligung der Einrichtung des Maßregelvollzugs zu beziehen.

(3) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, persönliche Kleidung zu tragen. Beschränkungen sind auch zulässig, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(4) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, sonstige persönliche Habe, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung und Freizeit in angemessenem Umfang zu erwerben oder zu besitzen. Der Erwerb oder der Besitz sowie die Weitergabe von Büchern, Ton-, Bild- und Datenträgern kann von einer Überprüfung abhängig gemacht werden. Persönliche Habe, die der untergebrachte Mensch nicht in Gewahrsam haben darf, ist für ihn aufzubewahren, sofern dies der Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Art und Umfang möglich ist. Im Falle der Vernichtung oder Veräußerung ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Bevollmächtigten einzuholen.

(5) Beschränkungen der Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 9 zulässig. Im Übrigen regelt die Hausordnung das Nähere des Verfahrens.“

(2) unverändert

(3) Untergebrachte Menschen sind berechtigt, persönliche Kleidung zu tragen. Beschränkungen **sind zulässig**, wenn der untergebrachte Mensch nicht für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

(4) unverändert

(5) unverändert

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

16. § 13 wird wie folgt geändert:

a) **§ 13 Abs. 1** wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.“

b) unverändert

- „(2) Liegen die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für Beschränkungen vor, können Besuche auch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen lässt; dies gilt nicht für Verteidigerbesuche. Eine körperliche Durchsuchung von Besucherinnen soll nur durch weibliches Personal, von Besuchern nur durch männliches Personal erfolgen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „des untergebrachten Menschen“ die Worte „durch Verteidigerin oder Verteidiger“, eingefügt und die Worte „zahlenmäßig nicht beschränkt werden“ durch die Worte „nicht untersagt werden“ ersetzt.
- c) unverändert
17. § 14 wird wie folgt geändert:
17. unverändert
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Anordnungen der Überwachung, Einschränkung und Versagung“ werden durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 bis 5 eingefügt:
- „4. der Informationsfreiheit,
5. des persönlichen Besitzes und“
- Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Entsprechendes gilt für die Durchsuchung nach § 6 und Beschränkungen der Religionsausübung nach § 14 a.“
18. Folgender § 14 a wird eingefügt:
18. unverändert
- „§ 14 a
Religionsausübung
- (1) Der untergebrachte Mensch ist berechtigt, innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen

seines Bekenntnisses teilzunehmen. An Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, die nicht seinem Bekenntnis entsprechen, ist eine Teilnahme möglich, wenn deren Seelsorgerin oder deren Seelsorger zustimmt.

(2) Ein Ausschluss von religiösen Veranstaltungen kann nur erfolgen, wenn andernfalls die Ziele des Maßregelvollzugs oder die Sicherheit in der Einrichtung gefährdet oder die Ordnung in der Einrichtung schwerwiegend gestört würden. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, entscheidet die Einrichtung des Maßregelvollzugs nach Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

19.

unverändert

Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs erlassen eine Hausordnung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Hausordnung soll nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der untergebrachten Menschen nach diesem Gesetz und zur Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung enthalten und die Grundsätze zur Ausübung des Hausrechts bestimmen. In ihr sind insbesondere zu regeln:

1. die Einbringung und Verwahrung von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen,
- 1a. die Wahrnehmung der Informationsfreiheit durch Fernseh- und Hörfunkempfang sowie durch Zeitungen und Zeitschriften,
2. die Ausgestaltung der Räume sowie das Verfahren für die Durchsuchung,
3. die Einkaufsmöglichkeiten,
4. ein Rauchverbot,
5. ein Alkoholverbot,
6. ein Verbot der Einnahme mitgebrachter oder beschaffter Medikamente,
7. die Besuchs- und Telefonzeiten,

8. die Freizeitgestaltung,
9. der Aufenthalt im Freien und
10. weitere Verhaltensvorschriften, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind.“
20. In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „zu erteilen“ die Worte „und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren“ eingefügt. 20. unverändert
21. § 17 wird wie folgt geändert: 21. unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Im Vollzug der Maßregeln richtet sich das Maß des Freiheitsentzugs nach dem Erfolg der Behandlung. Gefährdungen der Allgemeinheit, die von dem untergebrachten Menschen ausgehen können, sind zu berücksichtigen. Der Vollzug der Maßregel ist dann zu lockern, wenn zu erwarten ist, dass
1. dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs gefördert werden und
 2. der untergebrachte Mensch die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht gefährden oder sich der weiteren Vollstreckung der Maßregel entziehen wird.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „oder“ nach dem Wort „verlassen“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Urlaub erhalten oder“
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. zur Vorbereitung auf ihre Entlassung in eine Einrichtung oder sonstige Obhut außerhalb der Einrichtung des Maß-

regelvollzugs verlegt werden
(Probewohnen).“

dd) Satz 2 wird Absatz 2 a und erhält folgende Fassung:

„(2a) Lockerungen des Vollzugs der nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen sind nur nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a zulässig; § 119 StPO bleibt unberührt.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „eine offene Abteilung“ durch die Worte „den offenen Vollzug“ ersetzt und der Klammerzusatz gestrichen.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt bei den nach § 1 Abs. 2 untergebrachten Menschen für die Ausführung.“

22. § In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „des Maßregelvollzugs“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 2 und 2 a“ ersetzt.

22. unverändert

23. § 19 wird wie folgt geändert:

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„§ 19
Beteiligung der Strafvollstreckungsbehörde und der Aufsichtsbehörde“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Probewohnen“

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| c) | In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt. | c) | unverändert |
| d) | In Absatz 2 werden das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“, die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Die Strafvollstreckungsbehörde hat Bedenken und Änderungsvorschläge zu begründen.“ | d) | unverändert |
| e) | Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgt die Einrichtung des Maßregelvollzugs den Bedenken und Vorschlägen der Strafvollstreckungsbehörde nicht oder nur teilweise, hat sie ihre Entscheidung auszusetzen und ein externes Gutachten nach § 5 Abs. 4 zu den strittig gebliebenen Fragen einzuholen. Nach Vorlage des Gutachtens entscheidet die Einrichtung des Maßregelvollzugs im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde. Stimmt die Strafvollstreckungsbehörde erneut nicht zu, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“ | | (entfällt) |
| f) | In Absatz 4 wird das Wort „Vollstreckungsbehörde“ durch das Wort „Strafvollstreckungsbehörde“ ersetzt. | e) | unverändert |
| g) | Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Hält sich ein untergebrachter Mensch ohne Erlaubnis außerhalb der forensischen Klinik der Einrichtung des Maßregelvollzugs auf (Entweichung), hat die Einrichtung des Maßregelvollzugs dies unverzüglich der zuständigen Strafvollstreckungs-, Polizei- und Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 6 mitzuteilen.“ | f) | unverändert |

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Anregung einer Aussetzung zur
Bewährung

Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach

24. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Anregung einer Aussetzung zur
Bewährung

Die Einrichtung des Maßregelvollzugs unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde und die Aufsichtsbehörde, sobald es nach

ihrer Beurteilung geboten ist, die Vollstreckung im Maßregelvollzug zur Bewährung auszusetzen. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO oder der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO.“

ihrer Beurteilung geboten ist, die Vollstreckung im Maßregelvollzug zur Bewährung auszusetzen **oder die Maßregel zu erledigen**. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO oder der Sicherungshaft nach §§ 453 c und 463 Abs. 1 StPO.“

25. § 21 erhält folgende Fassung:

25. unverändert

„(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes kann erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden. Für die Einleitung eines Verfahrens nach Satz 1 ist eine begründete Beschwerde erforderlich, die an die Aufsichtsbehörde zu richten ist. Mit der Beschwerde muss eine Maßnahme angefochten oder die Ablehnung einer beantragten Maßnahme oder die Unterlassung einer erforderlichen Maßnahme beanstandet werden und die Beschwerde führende Person geltend machen, dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde sowie die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ablehnung oder der Unterlassung der Maßnahme zu prüfen und einen Beschwerdebescheid zu erteilen.

(2) Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über die Form einer Beschwerde, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, die Beschwerdefrist und ihre Hemmung und die Zustellung des Beschwerdebescheids zu treffen.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „durch öffentliche Stellen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufsicht gemäß § 3 Abs. 1 c, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 19 Abs. 3 und § 21 sowie zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.“

27. § 23 wird wie folgt geändert:

27.

unverändert

- a) In der Überschrift werden die Worte „an Dritte“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 und 3 wird angefügt:

„(2) Die Einrichtung des Maßregelvollzugs dürfen die personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist,

1. zur Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
3. für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über eine Betreuung des untergebrachten Menschen,
4. zur Weiterbehandlung des untergebrachten Menschen durch eine Einrichtung, in die der untergebrachte Mensch im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
5. zur Abwehr erheblicher Nachteile für den untergebrachten Menschen,
6. für Maßnahmen im Falle der Entweichung eines untergebrachten Menschen,
7. für die Erstellung eines externen Gutachtens nach § 5 Abs. 4,
8. für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzugs gefährdet werden,
9. zur Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder zur Abwehr von Ansprüchen, welche gegen die Einrichtung des Maßregelvollzugs oder ihre Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter gerichtet sind,

10. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden. Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung des Maßregelvollzugs Daten zur Übermittlung an, trägt sie abweichend von § 14 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.“

28. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der Zweck“ durch die Worte „die Verwirklichung der Ziele“ und das Wort „würde“ durch das Wort „würden“ ersetzt.
- c) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Zweck“ durch die Worte „die Verwirklichung der Ziele“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „oder berechnete Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern“

28. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Der untergebrachte Mensch, seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter und seine Verteidigerin oder sein Verteidiger haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zum untergebrachten Menschen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten. Die Auskunft kann mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt der Einrichtung des Maßregelvollzugs erteilt werden. Die Auskunft kann versagt werden, soweit die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würde. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger.

(2) Auf Wunsch ist dem untergebrachten Menschen, seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter und seiner Verteidigerin oder seinem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsicht kann versagt werden, soweit der Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen oder die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs wesentlich gefährdet würden oder berechnete Interessen einer dritten Person die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten erfordern. Dies gilt nicht für die Einsicht seiner Verteidigerin oder seines Verteidigers.“

29. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung: 29. unverändert

„Vierter Teil
Kosten und Schlussvorschriften“

30. Vor § 25 wird folgender § 24 a eingefügt: 30. unverändert

„§ 24 a
Kosten“

Die Kosten nach diesem Gesetz trägt das Land Schleswig-Holstein.“

31. § 25 erhält folgende Fassung: 31. unverändert

„Durch dieses Gesetz werden im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechte

1. auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes),
2. auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes),
4. sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) und
5. auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

Artikel 2
Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung

Die oberste Landesgesundheitsbehörde wird ermächtigt, das Maßregelvollzugsgesetz mit neuer Paragrafen-, Absatz- und Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 2
Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung

unverändert

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert